

Telefon: 0 233-45055
Telefax: 0 233-45139

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111

Ergänzung vom
06.05.2022

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) sowie Novellierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)

Unterstützung der ambulanten Händler in 2022 fortsetzen

Antrag Nr. Nr. 20-26 / A 02420 der CSU Stadtratsfraktion vom 18.02.2022, eingegangen am 18.02.2022

Erweiterte Freischankflächen erhalten

Antrag Nr. 20-26 / A 02567 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Ulrike Grimm, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Herrn StR Hans Hammer vom 24.03.2022, eingegangen am 24.03.2022

Sondernutzungsrichtlinien: Mindestdurchgangsbreite, Stadtteilzeitungen, Abfalltrennung, Tauschschränke

Änderungsantrag Nr. 20-26 / A 02664 der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 26.04.2022

Antrag zur dringlichen Behandlung im Kreisverwaltungsausschuss am 17.05.2022: Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen barrierefrei verpflichten

Antrag Nr. 20-26 / A 02690 der Fraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 04.05.2022, eingegangen am 04.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05708

Anlagen:

- Anlage 1 (neu):** Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)
- Anlage 3 (neu):** Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München Sondernutzungsrichtlinien mit Änderungen
- Anlage 13 : Änderungsantrag der Fraktion ÖDP / München-Liste vom 26.04.2022
- Anlage 14 : Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 04.05.2022

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 17.05.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Änderungsantrag der Fraktion ÖDP / München-Liste vom 26.04.2022.....	3
2. Mindestdurchgangsbreite.....	3
II. Antrag des Referenten.....	5
III. Beschluss.....	7

I. Vortrag des Referenten

Die Behandlung der o.g. Sitzungsvorlage wurde in den Kreisverwaltungsausschuss am 17.05.2022 vertagt. In der Zwischenzeit sind noch ein Änderungsantrag der Fraktion ÖDP / München-Liste vom 26.04.2022 (Anlage 13) sowie ein Antrag zur dringlichen Behandlung der Fraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 04.05.2022 (Anlage 14) eingegangen, die nun ebenfalls noch mit dieser Beschlussvorlage behandelt werden sollen.

Zudem wird noch darauf hingewiesen, dass bei dem Thema „Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwerlasttransporte“ natürlich auch das Referat für Klima- und Umweltschutz eingebunden war.

1. Änderungsantrag der Fraktion ÖDP / München-Liste vom 26.04.2022

Die in dem Änderungsantrag der Fraktion ÖDP / München-Liste vom 26.04.2022 angeregten Änderungen der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) gemäß Anlage 1 (neu) sowie der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) gemäß Anlage 3 (neu) werden weitestgehend übernommen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft sowie der Abfallvermeidung ist die Übernahme der Formulierung „Abfallsammelbehältnisse“ und die Gleichstellung der offenen Tauschschränke mit den offenen Bücherschränken sinnvoll. Auch die Klarstellung im Hinblick auf Stadtteilzeitungen wird eingefügt.

2. Mindestgehwegbreite

Sowohl der o.g. Antrag Nr. 20-26 / A 02690 als auch der unter Ziffer 1 behandelte Änderungsantrag fordern eine Erhöhung der Mindestdurchgangsbreite bei Sondernutzungen und insbesondere Freischankflächen stadtwweit bzw. nur in Straßen der Klassen III und S. Dem wird nicht gefolgt. Hier wird auf die umfassenden Ausführungen in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 01734 zur Barrierefreiheit ab Seite 12 und die damit verbundene klare Positionierung des Stadtrats am 5.5.2021 verwiesen. Insbesondere wird dort folgendes zur Begründung ausgeführt:

„Eine Erhöhung der Mindestgehwegbreite würde das Stadtbild nachhaltig verändern und bedeutet für viele Gewerbetreibende eine erhebliche Reduzierung der Nutzungsmöglichkeiten von öffentlichem Grund für ihre wirtschaftlichen Interessen. Dies gilt für alle Sondernutzungen, aber in besonderem Maße für Freischankflächen: Durch eine Erhöhung der Mindestgehwegbreite auf 1,80 Metern würden mittelfristig ca. 240 Freischankflächen komplett wegfallen, da diese dann nicht mehr die erforderliche Mindestbreite von 0,60 Metern aufweisen. Zudem müsste aufgrund der Reduzierung der Breite um

0,20 Meter die bisherige Bestuhlung und die Aufstellung der Tische auf nahezu allen Freischankflächen geändert werden, wofür gegebenenfalls auch die Anschaffung neuen Mobiliars erforderlich wäre. In jedem Fall würde eine erhebliche Zahl an Gastplätzen im gesamten Stadtgebiet entfallen. Dies wäre insbesondere auch aufgrund der coronabedingten Umsatzeinbußen den Gastronomiebetreiber*innen derzeit nicht zumutbar und würde den durch die unter Ziffer 2.1.1 dargestellten Maßnahmen zur Ausweitung der Gastplatzzahlen in den Sommermonaten zuwiderlaufen.

Eine vom Bezirksausschuss des Stadtbezirks 3 vorgeschlagene Beschränkung auf neu zu gestaltende Flächen ist ferner bereits deshalb bedenklich, da im Sinne der Gleichbehandlung stets auch bestehende Sondernutzungserlaubnisse an aktuelle Vorgaben anzupassen sind.

Darüber hinaus werden auch bereits jetzt die Besonderheiten der jeweiligen Örtlichkeiten berücksichtigt und im Einzelfall bedarfsorientiert größere Mindestgehwegbreiten vorgesehen. So ist beispielsweise aufgrund der hohen Fußgängerfrequenz an der Leopoldstraße eine Mindestgehwegbreite von 3 Metern einzuhalten.“

Insbesondere bei den Straßenklassen III und S bestehen zahlreiche Nutzungskonflikte und beengte Raumverhältnisse, so dass gerade dort die generelle Erhöhung der Mindestgehwegbreite drastische Konsequenzen für die Gastronomie hätte. Wie dargestellt wird auch bisher an stark frequentierten Stellen eine deutlich höhere Mindestgehwegbreite durchgesetzt. Dies zeigt, dass die Barrierefreiheit einen hohen Stellenwert bei der Genehmigung von Sondernutzungen hat und daher wird auch bei Kontrollen stets darauf geachtet, dass Personen mit Mobilitätseinschränkungen den öffentlichen Raum ohne vermeidbare Hindernisse nutzen können.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) wird gemäß Anlage 1 (**neu**) beschlossen. Die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) werden gemäß Anlage 3 (**neu**) beschlossen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, die zu erwartenden zusätzlichen Einzahlungen durch die starke Inanspruchnahme der Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen i.H.v. 1.400.000 € p.a. ab dem Jahr 2022 anzumelden. Für das Jahr 2022 im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes und für die Folgejahre im jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren.

Das Produkteinzahlungsbudget für das Produkt „Sondernutzungen Bezirksinspektionen“ (Produktziffer P35122170) erhöht sich entsprechend.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Reduzierung der Einzahlungen durch das neue Einteilungsschema der Straßen i.H.v. rund 62.500 € für das Jahr 2022 im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2022 und für die Folgejahre in Höhe von 125.000 € im jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produkteinzahlungsbudget für das Produkt „Sondernutzungen Bezirksinspektionen“ (Produktziffer P35122170) reduziert sich entsprechend.
5. Die Änderungen der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) zur Einführung von Parklets, Stadterrassen und mobiler Einrichtungen für einen Wetterschutz von Freischankflächen auf Parkständen (Schanigärten) werden gemäß Anlage 3 beschlossen.
6. Die zur Etablierung des Entscheidungsrechts der Bezirksausschüsse bei Stadterrassen und Parklets erforderliche Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) werden durch das Kreisverwaltungsreferat beim hierfür zuständigen Direktorium veranlasst.
7. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, die zu erwartenden zusätzlichen Einzahlungen durch die erstmalige Erhebung von Gebühren für Großraum- und Schwertransporte (Ziffer 5.3) i.H.v. 1.000.000 € im Jahr 2022 sowie 3.000.000 € p.a. ab dem Jahr 2023 anzumelden. Die Anmeldung erfolgt für das Jahr 2022 im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes und für die Folgejahre im jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren.

Das Produkteinzahlungsbudget für das Produkt „Gewerbe“ (Produktziffer P35122190) erhöht sich entsprechend.

8. Darüber hinaus wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, eine Personalbedarfsermittlung gemäß dem Leitfaden zur Personalbedarfsermittlung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang durch die Einführung von Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwertransporte ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.
9. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 02420 vom 18.02.2022 als Anlage 4 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
10. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 02567 vom 24.03.2022 als Anlage 5 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
11. **Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 02664 vom 26.04.2022 als Anlage 13 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.**
12. **Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 02690 vom 04.05.2022 als Anlage 14 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.**
13. Der Beschluss unterliegt bezüglich der Ziffern 3 bis 8 der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Baureferat
3. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
4. an das Kreisverwaltungsreferat - Branddirektion
5. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
6. an das Kommunalreferat
7. an das Referat für Klima und Umweltschutz
8. an das Mobilitätsreferat
9. an das IT-Referat
10. an das Polizeipräsidium München
11. an den Behindertenbeirat
12. an das Revisionsamt
13. an das Direktorium HA II/BA-Geschäftsstellen Mitte, Nord, Ost, Süd, West
14. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/111
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532